



HVBG

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1832 - 1837, DOK 540.5/017-BSG

Zur Frage, ob dem Kläger (Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu erstatten sind (§ 26 Abs. 2 SGB IV) - BSG-Urteil vom 05.05.1988 - 12 RK 42/87

Zur Frage, ob dem Kläger (Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu erstatten sind (§ 26 Abs. 2 SGB IV); hier: BSG-Urteil vom 05.05.1988 - 12 RK 42/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 05.05.1988 - 12 RK 42/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ergibt sich in einem Rechtsstreit gegen die Einzugsstelle deren Unzuständigkeit für die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung, so kann nach Beiladung der Träger dieser Versicherungszweige ihnen gegenüber über den Erstattungsanspruch entschieden werden; das gilt jedenfalls, wenn der Kläger damit einverstanden ist.
2. Hat eine GmbH Arbeitgeberanteile zu Unrecht entrichteter Beiträge getragen, so steht der Erstattungsanspruch nur ihr und nicht einem Gesellschafter zu, auch wenn die Beitragsentrichtung durch die GmbH wirtschaftlich zu seinen Lasten gegangen ist.